

Information über den Umsetzungsstand der Absichtserklärung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Förderung der Barrierefreiheit

Vom 18. Februar 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2008 eine Absichtserklärung zur Förderung von Barrierefreiheit abgegeben. Ziel ist es, in Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz die Barrierefreiheit seiner Gremientätigkeit für behinderte Menschen sicherzustellen und persönliche Assistenz je nach individuellem Bedarf zu ermöglichen.

Entsprechend § 5 der Absichtserklärung kommt die Geschäftsstelle hiermit erstmals ihrer Verpflichtung nach, die Trägerorganisationen und die als maßgeblich anerkannten Patientenorganisationen in regelmäßigen Abständen über den Stand der Barrierefreiheit zu unterrichten.

Barrierefreie Sitzungsdokumente

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind aufgefordert, im gesamten Geschäftsbetrieb standardmäßig barrierefreie Word- und pdf-Dateien zu erstellen. Zu den entsprechenden Anforderungen hat die Geschäftsstelle Inhouse-Schulungen angeboten, die verpflichtend sind und bereits von der überwiegenden Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen wurden.

Die Geschäftsstelle wird auch zukünftig, insbesondere für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in regelmäßigen Abständen Schulungen zur barrierefreien Dokumentenerstellung anbieten und auf die Notwendigkeit barrierefreier Unterlagen hinweisen.

Dokumente von Dritten, die teilweise Eingang in die Beratungsunterlagen finden, können von der Geschäftsstelle noch nicht in jedem Fall barrierefrei bereit gestellt werden. Beispielhaft seien hier die postalisch zugesandten Mitteilungen des Bundesministeriums für Gesundheit zu Prüfungen nach § 94 SGB V genannt.

Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung auf elektronischem Wege und hat somit zu einer deutlichen Verbesserung in der Bereitstellung barrierefreier Sitzungsunterlagen beigetragen (Ausnahmen siehe vorheriger Absatz).

Barrierefreie Zugänglichkeit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat seit dem 1. Januar 2010 einen neuen Dienstsitz. Das angemietete Bürogebäude ist vom Bauherrn entsprechend DIN 18024-2 (Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten) barrierefrei gestaltet.

Zwei der Konferenzräume (EKS 1/EKS2) sind für die Gewährleistung der Sprachübertragung für Hörbehinderte mit einer Induktionsschleife ausgestattet. Durch Erweiterungsmodule der Konferenzanlage lassen sich Kopfhörer anschließen.

Eine Anlage zur Funk- oder Infrarotübertragung ist nicht eingerichtet, eine Nachrüstung wäre technisch jedoch möglich. Ebenfalls nicht vorhanden ist eine Schriftdolmetscheranlage oder -kabine. Diese werden bei Bedarf als mobile Anlagen bereit gestellt, da die Investitionskosten für eine fest installierte Anlage nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung stehen.

Die Geschäftsführung erfragt bei den Sitzungsteilnehmern standardmäßig den Bedarf an individueller Sitzungsassistenz (beispielsweise Schrift- oder Gebärdendolmetscher) sowie besonderen technischen Hilfsmitteln (beispielsweise Konferenz-Mikrofonanlage). Ziel ist es, allen Teilnehmern eine barrierefreie Sitzung zu ermöglichen.

Barrierefreier Internetauftritt

Die Homepage des G-BA ist nach den Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) gestaltet. Bislang nicht barrierefrei eingestellt werden können insbesondere die eingescannten Mitteilungen des Bundesministeriums für Gesundheit zu Prüfungen nach § 94 SGB V.

Das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Projekt „Barrierefrei informieren und kommunizieren“ (BIK) hat die Homepage im Januar 2010 auf Zugänglichkeit getestet. Der G-BA erhielt insgesamt 93,25 von 100 Punkten (gut zugänglich). Das detaillierte Testergebnis ist auf der Homepage des BIK-Projektes veröffentlicht (<http://www.bitvtest.de/infothek/artikel/lesen/tdm-gba.html>).

Die Geschäftsführung hat nach Vorliegen des Testergebnisses umgehend eine Analyse und eine – in fast allen Punkten erfolgreiche – Behebung der festgestellten Mängel veranlasst. Zur Dokumentierung der Mängelbehebung wird sich die Geschäftsführung um einen weiteren Test durch das BIK bemühen.

Berlin, 18. Februar 2010

Der Vorsitzende
gemäß § 91 SGB V

Hess